Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Krozinger Weg“, Bad Krozingen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Krozingen hat am 14.01.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Krozinger Weg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Krozinger Weg“ ergibt sich aus den beigefügten Planunterlagen vom 14.01.2019.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Krozinger Weg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jeder kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen, während den üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Krozingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung , die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Krozingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Bad Krozingen, 18.01.2019

Volker Kieber
Bürgermeister

signiert von:
Stadtverwaltung Bad Krozingen
am: 15.01.2019
mit:
digiSeal® by secrypt

AUSFERTIGUNG 1
ANLAGE 1
BLATT 1

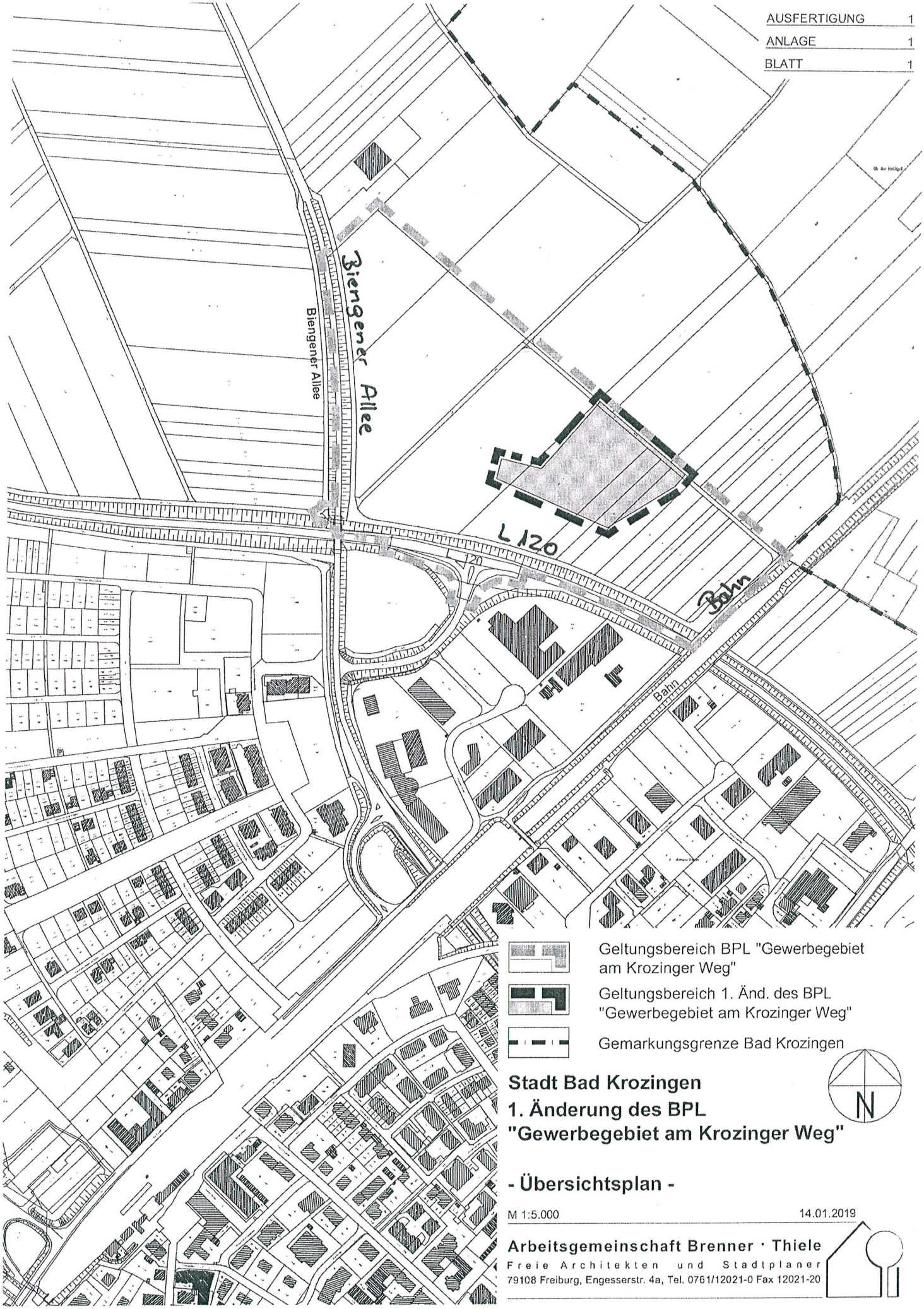

Geltungsbereich BPL "Gewerbegebiet am Krozinger Weg"

Geltungsbereich 1. Änd. des BPL "Gewerbegebiet am Krozinger Weg"

Gemarkungsgrenze Bad Krozingen

N

Stadt Bad Krozingen
1. Änderung des BPL "Gewerbegebiet am Krozinger Weg"

- Übersichtsplan -

M 1:5.000 14.01.2019

Arbeitsgemeinschaft Brenner · Thiele
Freie Architekten und Stadtplaner
79108 Freiburg, Engesserstr. 4a, Tel. 0761/12021-0 Fax 12021-20